

Organisationsreglement für den Vorstand und die Ge- schäftsleitung

**Paritätischer Verein
Informationssystem Allianz Bau (ISAB)**

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2018 gestützt auf Art.
8.8 lit. i der Statuten

Inhaltsverzeichnis

Informationssystem Allianz Bau (ISAB)	1
1. Allgemeines	3
2. Vorstand	3
2.1 Grundsatz	3
2.2 Konstituierung des Vorstandes	3
2.3 Sitzungen des Vorstandes	3
2.4 Einladung und Traktandierung	4
2.5 Zirkularbeschluss	4
2.6 Protokolle	4
2.7 Archiv des Vorstandes	4
2.8 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	4
2.9 Delegation der Geschäftsführung	5
2.10 Aufgaben des Präsidenten und Vizepräsidenten	5
3. Geschäftsleitung/Geschäftsstelle	5
3.1 Wahl der Geschäftsleitung	5
3.2 Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsleitung	5
4. Entschädigung	6
5. Allgemeine Regelungen	6
5.1 Zeichnungsberechtigung	6
5.2 Interessenskonflikt	6
5.3 Treuepflicht	6
6. Inkrafttreten	7

1. Allgemeines

Die Geschäfte des Vereins werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten und dieses Organisationsreglements geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten des Paritätischen Vereins Informationssystem Allianz Bau (ISAB) erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe des Vereins:

- a) Vorstand;
- b) Geschäftsleitung.

Die Statuten regeln in den Art. 9 und 10 die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung/Geschäftsstelle. Das Organisationsreglement ergänzt und präzisiert die statutarischen Vorschriften.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Personen, vier von der Arbeitgeber- und vier von der Arbeitnehmerkammer gewählten Mitgliedern (vgl. Art. 9.2 Statuten).

2.1 Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann nach Massgabe dieses Organisationsreglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

2.2 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten und Vizepräsidenten durch die Kammern (vgl. Art. 9.4 Statuten).

2.3 Sitzungen des Vorstandes

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Der Präsident und der Vizepräsident bereiten gemeinsam die Vorstandssitzung vor.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Vor-

standessitzung unter Angabe des Zwecks zu beantragen. In diesem Fall muss die Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er unterzeichnet zusammen mit dem Protokollführer die Sitzungsprotokolle.

2.4 Einladung und Traktandierung

Zu Vorstandssitzungen ist mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden. Spätestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn sind allen Vorstandsmitgliedern die Sitzungsunterlagen zuzustellen.

2.5 Zirkularbeschluss

Dringende Entscheide können auch auf dem Zirkulationsweg per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz gefällt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Bei der Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

2.6 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes sind nicht vertraulich, es sei denn, der Vorstand beschliesse das Gegenteil. Die Protokolle des Vorstandes sind hingegen vertraulich. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern elektronisch zugänglich zu machen.

Die Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

Alle Protokolle sind an der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

2.7 Archiv des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Archivierung aller entscheidungsrelevanten Dokumente besorgt.

2.8 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die von den Statuten nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen (Art. 9.11 und 9.7 Statuten).

2.9 Delegation der Geschäftsführung

Der Vorstand delegiert seine Aufgaben wie folgt:

- a) Die Führung des Vereins und Vertretung des Vereins gegen aussen an den Präsidenten und Vizepräsidenten;
- b) Organisation der Geschäftsstelle;
- c) Die Organisation und Durchführung der operativen Tätigkeit im Rahmen des Informationssystems Allianz Bau (ISAB) an die Geschäftsleitung.

Der Vorstand behält sich aber folgende Entscheide vor:

- a) Investitionen von mehr als Fr. 25'000.-;
- b) Lohn- und Spesensysteme für Mitarbeiter;
- c) Beteiligungen an und Beitritt zu anderen juristischen Personen.

2.10 Aufgaben des Präsidenten und Vizepräsidenten

Der Präsident und der Vizepräsident nehmen gemeinsam die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sicherstellung der ordnungsmässigen Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung und Umsetzung der Geschäfte des Vorstandes;
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes;
- c) Der Präsident und der Vizepräsident sind direkte Vorgesetzte des Leiters der Geschäftsstelle;
- d) Organisation der Geschäftsstelle;
- e) Führung des Vereins;
- f) Vertretung des Vereins gegen aussen.

3. Geschäftsleitung/Geschäftsstelle

3.1 Wahl der Geschäftsleitung

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

3.2 Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsleitung

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist verantwortlich für:

- a) Die Organisation des operativen Tagesgeschäfts;
- b) Die Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen gemäss den Vorgaben der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen;
- c) Berichterstattung gemäss Vorgaben;
- d) Teamführung.

4. Entschädigung

Die Entschädigung des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist (vgl. Art. 8.8. lit. i Statuten).

5. Allgemeine Regelungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident sind kollektiv zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind ebenfalls kollektiv zeichnungsberechtigt, zeichnen jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

Für die Zeichnungsberechtigung gilt ausschliesslich kollektiv zu Zweien, wobei die beiden Unterschriften jeweils von je einem Vertreter der beiden Kammern stammen müssen.

Die Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister einzutragen.

Für die operative Tätigkeit und den Zahlungsverkehr erlässt der Vorstand entsprechende Regelungen.

5.2 Interessenskonflikt

Besteht im Zusammenhang mit einem konkreten Geschäft ein Interessenskonflikt eines Geschäftsleitungs- oder Vorstandsmitgliedes, sei es in persönlicher oder geschäftlicher Hinsicht, ist dieser offenzulegen.

In Bezug auf den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen bedarf es bei Vorliegen eines Interessenkonflikts in jedem Fall der Genehmigung durch den Vorstand und der rechtsgültigen Unterschriften gemäss Artikel 5.1.

5.3 Treuepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sowie Dritte, die mit Aufgaben der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen des Vereins in guten Treuen wahren.

Alle Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben bzw. dem Nachfolger zu übergeben.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde von der Mitgliederversammlung an der Sitzung vom 11. Dezember 2017 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.